



Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 27.04.2017

2017/098
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	08.06.2017	
Rat der Stadt	08.06.2017	

Betreff

Entwurf Gesamtabchluss gemäß § 116 Gemeindeordnung NRW für das Jahr 2015

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat nimmt die Sitzungsvorlage mit den zugehörigen Anlagen zur Kenntnis und verweist den Entwurf des Gesamtabchlusses für das Jahr 2015 (Anlage 1) zur weiteren Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

Kravanja
Bürgermeister

Tesch
Stadtkämmerin

Sachverhalt

Gemäß § 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie den Bestimmungen des siebten Abschnitts der Gemeindehaushaltsverordnung GemHVO NRW hat die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Dieser Gesamtabschluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang und ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Darüber hinaus ist dem Gesamtabschluss ein Beteiligungsbericht beizufügen (§ 117 Abs. 1 GO NRW).

Zu dem Gesamtabschluss hat die Gemeinde gemäß § 116 Abs. 2 GO NRW ihren jeweiligen Jahresabschluss (§ 95 GO NRW) und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren. Dabei sind auf den Gesamtabschluss, soweit seine Eigenart keine Abweichung erfordert, die Vorschriften der §§ 88 (Rückstellungen) und 91 Abs. 2 GO NRW (Wertansätze für Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten) entsprechend anzuwenden.

In den Gesamtabschluss müssen allerdings solche verselbständigten Aufgabenbereiche *nicht* aufgenommen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Dies ist dann im Gesamtanhang darzustellen (§ 116 Abs. 3 GO NRW).

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Regelungen und insbesondere unter Verweis auf die Bestimmungen des § 116 Abs. 3 GO NRW war eine sogenannte „Vollkonsolidierung“ lediglich mit dem EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel, Anstalt öffentlichen Rechts, als verselbständigtem Aufgabenbereich in öffentlich-rechtlicher Organisationsform vorzunehmen (§ 50 Abs. 1 GemHVO NRW). Bei den übrigen Beteiligungen der Stadt (z. B. Forum Castrop-Rauxel Betriebsgesellschaft mbH, Entwicklungsgesellschaft Mittelstandspark West mbH) konnte aufgrund der untergeordneten Bedeutung im Sinne von § 116 Abs. 3 GO NRW auf den Einbezug in den Gesamtabschluss verzichtet werden. Die Beteiligungen der Stadt können jedoch dem Beteiligungsbericht entnommen werden, der dem Entwurf des Gesamtabschlusses gemäß § 117 Abs. 1 GO NRW beigelegt ist.

Nach der Umstellung des kommunalen Rechnungswesens in Nordrhein-Westfalen auf die sog. Doppik („Doppelte Buchführung in Konten“) und Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) lag der Fokus sowohl der Städte und Gemeinden als auch der Kommunalaufsichtsbehörden im Hinblick auf erforderliche „Jahresabschlussarbeiten“ zunächst auf der Erstellung der Jahresabschlüsse für die jeweiligen „Kernhaushalte“. Wie in vielen anderen Kommunen auch wurden die ausstehenden Jahresabschlüsse der Stadt Castrop-Rauxel sukzessiv erstellt. Der Entwurf des Jahresabschlusses (Kernhaushalt Stadt) für das Jahr 2015 wurde am 17.03.2016 in den Rat eingebracht (Vorlage 2016/085). Die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 sowie die Entlastung des Bürgermeisters erfolgten auf Grundlage entsprechender Beschlussempfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses in der Ratssitzung am 24.11.2016. Der Entwurf des Jahresabschlusses 2016 wird derzeit erstellt und soll dem Rat zu seiner Sitzung am 06.07.2017 vorgelegt werden.

Die termingerechte Erstellung der darüber hinaus zu erstellenden Gesamtabschlüsse hat sich für den ganz überwiegenden Teil der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen als problematisch dargestellt. Das Land hat hierauf insbesondere durch den Erlass des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse vom 25.06.2015 reagiert.

Danach verbleibt es zwar bei der gesetzlichen Verpflichtung, dass erstmals zum Stichtag 31.12.2010 ein kommunaler Gesamtabschluss zu erstellen ist, jedoch wurde den Städten und Gemeinden eine „Vereinfachungsregelung“ dahingehend eingeräumt, dass mit der Anzeige des Gesamtabschlusses 2015 die Gesamtabschlüsse für die Jahre 2011 bis 2014 „lediglich“ in der vom Bürgermeister gemäß § 116 Abs. 5 in Verbindung mit § 95 Abs. 3 GO NRW bestätigten Entwurfsfassung beigelegt werden müssen. Für die Jahre 2011 – 2014 entfällt somit das ansonsten gesetzlich vorgeschriebene Verfahren. Über die Anzeige bei der Aufsichtsbehörde ist der Rat zu gegebener Zeit zu unterrichten (§ 1 Satz 3 Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse). Der Gesetzgeber knüpft dabei verfahrenstechnisch an eine Regelung an, wie er sie bereits zur Beschleunigung der Jahresabschlüsse für die „Kernverwaltungen“ für die Jahre 2010 und Vorjahre vorgesehen hatte (§ 4 des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes).

Das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse war zunächst befristet bis zum 30.06.2017. Der Landtag hat diese Frist durch Beschluss vom 07.04.2017 verlängert bis zum 30.06.2019. Die Veröffentlichung der veränderten Frist im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW erfolgte am 18.04.2017.

Nachdem bereits am 24.11.2016 der Entwurf des Gesamtabschlusses 2010 in den Rat eingebracht wurde (Vorlage 2016/272), erfolgte anschließend die Aufstellung der Entwürfe der Gesamtabschlüsse 2011 – 2014. Entsprechend den vorg. Regelungen des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse ist für diese Gesamtabschlüsse die Bestätigung durch den Bürgermeister ausreichend. Die entsprechenden Entwurfsfassungen sind dieser Vorlage beigelegt (**Anlagen 2 – 5**).

Die Aufstellung und Prüfung des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2015 unterliegt dagegen wieder dem „Regelverfahren“ entsprechend § 116 GO NRW.

Über die Prüfungs- und Beschlusserfordernisse für die Gesamtabschlüsse 2010 – 2015 wurde der Rat bereits im Rahmen der Einbringung des Entwurfs des Gesamtabschlusses 2010 am 24.11.2016 (Vorlage 2016/272) informiert. Gleichwohl sind diese auf der folgenden Seite zur besseren Übersicht nochmals dargestellt.

Da die der „Vollprüfung“ im Sinne des § 116 GO NRW unterliegenden Gesamtabschlüsse 2010 und 2015 aufgrund der vorliegenden Fallkonstellation in einem unmittelbaren Sachzusammenhang zu sehen sind und sich aufgrund der Prüfung des Gesamtabschlusses 2015 möglicherweise noch (geringfügige) Veränderungen/Anpassungen für die Vorjahre, namentlich für das Jahr 2010, ergeben könnten, beabsichtigt die Verwaltung, die Feststellung der Gesamtabschlüsse 2010 und 2015 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für die genannten Haushaltsjahre durch den Rat gemeinsam nach der abschließenden Prüfung des Gesamtabschlusses 2015 durch den Prüfungsausschuss vorzubereiten. Aufgrund der bereits oben dargestellten Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse ergeben sich für die Stadt Castrop-Rauxel hierdurch keine negativen Auswirkungen.

Darstellung der Prüfungs- und Beschlusserfordernisse bezogen auf die ausstehenden Gesamtabschlüsse 2010 – 2015:

Haushaltsjahr	Prüfungs- / Beschlusserfordernisse
2010	• Vollprüfung im Sinne von § 116 GO NRW in Verbindung mit § 96 GO NRW • Feststellung des Gesamtabchlusses durch den Rat • Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat • Anzeige des festgestellten Gesamtabchlusses bei der Aufsichtsbehörde (Der Entwurf des <u>Gesamtabchlusses</u> 2010 wurde bereits am 24.11.2016 in den Rat eingebracht.)
2011 - 2014	• Erleichterungsregelung gem. § 1 Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse • Bestätigung der Entwurfsfassungen der jeweiligen Gesamtabschlüsse durch den Bürgermeister • Anzeige der vom Bürgermeister bestätigten Entwurfsfassungen bei der Aufsichtsbehörde zusammen mit dem geprüften und festgestellten Gesamtabschluss 2015 • Unterrichtung des Rates über Anzeige bei der Aufsichtsbehörde (Die vom Bürgermeister bestätigten Entwürfe der <u>Gesamtabschlüsse</u> 2011 bis 2014 sind dieser Vorlage als <u>Anlagen 2 – 5</u> zur Kenntnisnahme durch den Rat beigelegt.)
2015	• Vollprüfung im Sinne von § 116 GO NRW in Verbindung mit § 96 GO NRW • Feststellung des Gesamtabchlusses durch den Rat • Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat • Anzeige des festgestellten Gesamtabchlusses bei der Aufsichtsbehörde zusammen mit den vom Bürgermeister erstellten Entwurfsfassungen der Gesamtabschlüsse für die Jahre 2011 – 2014 (Der Entwurf des <u>Gesamtabchlusses</u> 2015 ist dieser Vorlage als <u>Anlage 1</u> zur Kenntnisnahme und Überweisung zur weiteren Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss durch den Rat beigelegt.)

Anlagen:

Gesamtabschluss zum 31.12.2015 (Anlage 1)
 Gesamtabschluss zum 31.12.2011 (Anlage 2)
 Gesamtabschluss zum 31.12.2012 (Anlage 3)
 Gesamtabschluss zum 31.12.2013 (Anlage 4)
 Gesamtabschluss zum 31.12.2014 (Anlage 5)

jeweils mit

- Gesamtanhang
- Gesamtlagebericht
- Beteiligungsbericht